

Beschluss des Vorstandes von DONUM VITAE in Bayern e.V. am
30.9.2016



Leitlinien für die Beratung bei Embryonenadoption

DONUM VITAE in Bayern e.V.
Landesgeschäftsstelle
Luisenstr. 27
80333 München
Tel: 089 / 51556770
Fax: 089 / 51556777
E-Mail: info@donum-vitae-bayern.de

Die Möglichkeiten der modernen Fortpflanzungsmedizin haben in jüngster Zeit zu einem neuen Problemfeld geführt: die Embryonenadoption.

In den letzten Jahren sind bei Kinderwunschbehandlungen sog. überzählige/verwaiste Embryonen in der Form imprägnierter und kryokonservierter Eizellen hergestellt worden.¹ Es stellt sich die Frage, was mit ihnen geschehen soll. Da die biologischen Eltern die rechtliche Befugnis besitzen, müssen

¹ Als sog. imprägnierte, kryokonservierte Eizelle gilt jene Eizelle, bei der das künstlich herbeigeführte Eindringen des Spermiums in die Eizelle begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist (= imprägniert), sondern durch eine Schockfrierung unterbrochen worden ist, und die in diesem Zustand aufbewahrt wird (= Kryokonservierung). Durch die Kryokonservierung wird künstlich der Befruchtungsprozess, der insgesamt ca. 24 Stunden dauert, in seiner Anfangsphase unterbrochen – mit dem Ziel, ihn später fortsetzen zu können; die Fortsetzung geschieht nahtlos allein durch das Auftauen der imprägnierten Eizelle und bedarf keines weiteren Eingriffs. Bei der Kryokonservierung wird also zwischen befruchteter werdender Eizelle und endgültig befruchteter Eizelle unterschieden.

sie diese Entscheidung treffen. Eine mögliche Entscheidung ist die Freigabe der Embryonen zur Adoption, d.h. zur künstlichen Befruchtung einer anderen Frau. Die biologischen Eltern sehen darin die Möglichkeit, ihrem künstlich gezeugten Embryo die Zukunftsperspektive zu geben, durch die Schwangerschaft einer anderen Frau zur Welt zu kommen. Für die Adoptiveltern bietet nach dauerhaft erfolgloser Kinderwunschbehandlung ein Embryonentransfer die womöglich allerletzte Chance zur Überwindung ihrer Kinderlosigkeit.

Die Kryokonservierung befruchteter Eizellen wird von DONUM VITAE abgelehnt, sofern sie nicht der Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der Behandlung derselben Patientin dienen soll.

Unabhängig davon ist das Ziel der Beratung von DONUM VITAE bei der Embryonenadoption, für die unterschiedlichen Lebenssituationen in Ergänzung zur medizinischen Behandlung Entscheidungshilfen und Unterstützung zu bieten. Die qualifizierte psychosoziale Beratung von DONUM VITAE orientiert sich gemäß dem christlichen Menschenbild an der Würde jedes menschlichen Lebens, unabhängig von seiner Entstehungsgeschichte und seinem Entwicklungsstadium, von Krankheit und Behinderung. Im Fokus der Beratung steht das Bemühen, individuelle Stärken und Ressourcen bewusst zu machen und das Paar / die Einzelperson bei der Entscheidungsfindung zu begleiten.

6. Konfliktpotenzial der gespaltenen Elternschaft: Die Aufspaltung von biologischer und sozialer Elternschaft kann auch bei den Eltern zu Problemen führen (Verlustängste beider Elternpaare), ebenfalls bei den Geschwistern (genetische Geschwister bei unterschiedlichen Müttern, unterschiedliche Geschwister bei gleicher Mutter, neue unbekannte Verwandtschaftsverhältnisse, neue unbekannte Familienstrukturen). Angesichts der lebenslangen psychosozialen Herausforderungen für alle Beteiligten – für das Kind, die abgebenden und die annehmenden Eltern/ Paare – sollte die Beratung von DONUM VITAE Frauen und Paaren, die zu einer Embryonenadoption bereit sind, zu bedenken geben, ob sie sich auch einen Lebensentwurf ohne Kind für sich vorstellen können.

Zusammenfassende Zielperspektive: Wenn eine Frau oder ein Paar zur Überwindung der Kinderlosigkeit eine Embryonenadoption erwägt, soll die Beratung von DONUM VITAE Hilfe zu einer verantworteten Entscheidung anbieten. DONUM VITAE übernimmt jedoch keine rechtliche Verantwortung für die Entscheidung; diese liegt allein bei den „Spendern“ und Empfängern. Das muss bei der Beratung unmissverständlich vermittelt werden. Eine psychosoziale Beratung über das zeitliche Umfeld des Embryonentransfers und über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus ist anzuraten.

4. **Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung:** Grundsätzlich gilt die Anonymität zwischen „Spender“- und Empfängerpaar. Diese Anonymität dient in erster Linie der Vermeidung einer möglichen Kommerzialisierung; in der Regel kann sie aber auch das Kindeswohl gefährden. Um spätere Identitätsprobleme des Kindes aufgrund der gespaltenen Elternschaft aufarbeiten zu können, ist es zumindest notwendig, die Identität der biologischen und der sozialen Eltern notariell zu dokumentieren. Denn spätestens mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, die Identität des „Spenderpaares“ zu erfahren (informationelle Selbstbestimmung).
5. **Kindeswohl:** Die Konsequenzen einer gespaltenen Elternschaft für das emotionale Wohl von Kindern und für ihre Identitätsentwicklung sind nicht vorhersehbar. Von vornherein muss jedoch klar sein, dass es keine gut gehüteten „Familiengeheimnisse“ um die Umstände von Herkunft und Geburt geben darf. Kinder spüren Unklarheiten und Unausgesprochenes und reagieren mit Unsicherheit und Misstrauen, wo eigentlich das Gefühl der Geborgenheit und der Sicherheit erfahrbar sein sollte.

Auch für die Embryonenadoption gelten die Grundsätze des Beratungskonzepts von DONUM VITAE: zielorientierte, d.h. vor allem am Kindeswohl orientierte, und ergebnisoffene Beratung, Orientierung am christlichen Menschenbild und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Da nach der derzeitigen Erfahrung ein Beratungsbedarf von „Spendereltern“² bei den Beratungsstellen von DONUM VITAE nicht zu verzeichnen ist, konzentrieren sich die vorliegenden Leitlinien auf die potentiellen Adoptiveltern. Bisher handelt es sich um Einzelfälle, aber in absehbarer Zeit ist mit einer steigenden Tendenz zu rechnen. Um Ratsuchenden eine verantwortete Entscheidung zu ermöglichen, sind entsprechend der Beratungssituation folgende Probleme zu erörtern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Beratung vor oder nach einem Embryonentransfer erfolgt.

1. **Rechtslage:** In Deutschland (wie auch in Österreich und der Schweiz) gibt es weder ein eindeutiges Verbot noch die Erlaubnis zur Freigabe von Embryonen und zur Embryonenadoption, obwohl das Embryonenschutzgesetz von 1990 zum Wohl des Kindes eine „gespaltene Elternschaft“ zu vermeiden suchte. In dieser ungeklärten Rechtslage soll die Beratung zu rechtlichen Konsequenzen keine Stellung nehmen. In anderen Ländern hingegen sind

² vgl. den letzten Absatz in: 2. Dilemmasituation, S. 4

die „Embryonenspende“ und Embryonenadoption nicht verboten, denn dort gilt der Schutz der Menschenwürde und der Integrität des Menschen nicht so umfassend wie in Deutschland. Dort wird vielfach der Verkauf von Eizellen gegen Geld hingenommen sowie die Erzeugung einer maximalen Zahl von Embryonen, die Ausbeutung armer Menschen und dauerhafte Anonymität der Abstammung für die Betroffenen.

2. **Dilemmasituation:** Sollte eine für einen Behandlungszyklus maximal zur Übertragung erlaubte Anzahl von drei Embryonen überstiegen werden, so können diese durch Einfrierung konserviert werden. Dies geschieht (aus Gründen erhöhter Sicherheit beim Einfrierungsprozess) im Zustand der sog. Imprägnation (vgl. dazu Fussnote 1 auf Seite 1). Weil hier Ei- und Samenzelle in Kontakt gebracht werden, der Verschmelzungsvorgang aber durch die Schockfrierung verhindert wird, entsteht nach verbreitetem medizinischem Verständnis somit noch kein Embryo als Frühestform menschlichen Lebens. DONUM VITAE schließt sich hier aber der anthropologischen und ethischen Sichtweise an, dass auch diese Vorkerne bereits der Beginn menschlichen Lebens sind, weil die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ohne beide Zellen zu zerstören. Die Zellverschmelzung hätte stattgefunden, wenn die Zellen nicht eingefroren worden wären. Dass es sog. überzählige bzw. verwaiste Embryonen

in Form der kryokonservierten imprägnierten Eizellen gibt, stellt vor die Wahl, sie entweder zu „verwerfen“, d.h. zu töten oder ihnen zum Leben zu verhelfen, d.h. sie einer anderen Frau zum Zweck der Schwangerschaft zu übergeben, und zwar freiwillig und unentgeltlich. Zweifelsohne ist in dieser Dilemmasituation eine Entscheidung zugunsten des Lebens des Embryos – trotz aller damit verbundenen Problematik – moralisch vertretbar.

In der Überzeugung, dass es sich bei den Embryonen in Form der imprägnierten Eizellen um bereits beginnendes Leben handelt, tritt DONUM VITAE dafür ein, diese Übergabe des Embryos nicht als „Spende“ zu bezeichnen, sondern als „Adoption“. Denn gespendet werden können nur Objekte, aber keine Subjekte. Die Weitergabe von Embryonen als „Spende“ zu bezeichnen, wird der Würde des betroffenen Subjekts nicht gerecht.

3. **Rechtssicherheit:** Die Adoptiveltern sollten auf das Risiko hingewiesen werden, nachträglich mit Forderungen der „Spendereltern“ konfrontiert werden zu können (finanzielle Leistungen, Information über den Verlauf der Schwangerschaft bis hin zur eventuellen Rückforderung des Kindes).